

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

92 (3.4.1890)

Beilage zu Nr. 92 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. April 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 29. März. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht, Schluss.)

Finanzminister Dr. Elstäter hat aus dem bisherigen Verlauf der Diskussion den erfreulichen Eindruck gewonnen, daß die Meinung aller Redner dahin gehe, die Beamtengegesetzgebung verdienende Dank und Anerkennung. Den Äußerungen der Presse zufolge und nach sonstigen Kundgebungen in Versammlungen und Petitionen könnte man freilich annehmen, daß das Gesetzgebungswerk durchaus verfehlt sei und daß der Vollzug mit dem Gesetz selber im Widerspruch stehe, daß ferner die Regierung hierbei willkürlich verfare und den Intentionen der Volkvertretung widerspreche. Im Vergleich dazu seien die Ausführungen des Abg. Muser heute bescheiden gewesen; Redner habe in dieser Beziehung mehr erwartet. Nach Redners Ansicht könne man von diesem Akt der Gesetzgebung, wohl dem wichtigsten seit Einführung der Verfassung, mit Recht befriedigt sein, wenn auch einzelne Teile vielleicht anfechtbar und der Vollzug nicht immer ganz einwandfrei gewesen sei. Gewollt habe man eine Reform des Beamtenrechts. Die langjährigen Bestrebungen der unteren Beamten nach Gleichstellung aller Bediensteten des Staats seien erfüllt; die Pensionierungsverhältnisse und die Hinterbliebenenversorgung, den Ausgangspunkt der Bestrebungen, habe man nach gleichheitlichen Normen geregelt, und zwar in so liberaler Weise, wie dies noch in keinem anderen deutschen Staate geschehen sei. Dies hätte Anerkennung verdient. Allein die Erinnerung an Wohlthaten pflege rasch zu schwinden, dagegen empfinde man überall die Härte, die der Uebergangszustand mit sich bringe. Der Vollzug eines so weitgreifenden Gesetzes sei ein äußerst schwieriger, die Großregierung müsse hier mißerbende Umstände für sich in Anspruch nehmen. Die Hauptangriffe richteten sich immer nur gegen das Finanzministerium, obgleich der Vollzug nicht immer in der Hand des Finanzministers liege, sondern auch das Werk gemeinsamer, schwieriger Arbeit aller Ministerien sei. Wenn die Schwierigkeit der Arbeit auch die Erlassung der Vollzugsverordnung in unerwünschter Weise verzögert habe, so sei doch der Vollzug im Ganzen ein rechtzeitiger gewesen. Nicht möglich dagegen sei es gewesen, Klarheit darüber überall zu verbreiten, was das Gesetz dem Einzelnen gewähre, gegenüber dem, was dieser davon für sich erwartete. Unter den Gründen der jetzigen weitgehenden Unzufriedenheit stehe oben an, daß man sich eine falsche Vorstellung von dem, was das Beamtenrecht sein soll, gemacht habe. Eine Reform des Beamtenrechts sei dadurch erreicht worden; es sei aber durchaus nicht die Aufgabe und die Absicht der Gesetzgebung von 1888 gewesen, die Aktivitätsbezüge der Beamten in ausgiebiger Weise anzubessern. Diesen letzteren Zweck hätte man auch ohne Beamtengegesetz durch höhere Anforderungen im Budget erreichen können. Mit Unrecht habe man daher eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge erwartet und gehofft, daß am 1. Januar 1890 gleichsam ein Goldregen sich über das Beamtenrecht ergießen werde. Die Wirkung des Gesetzes zeige sich schon jetzt in der Regelung der Pensionierungsverhältnisse und der Hinterbliebenenversorgung; auf den Eintritt dieser Tatsachen reflektire freilich niemand. Die Kammer finde schon jetzt den Mehraufwand über Erwarten hoch; zu einer irgend erheblichen Erhöhung der Gehälter seien die Mittel nicht ausreichend. Wenn auch im jetzigen Augenblick Mittel zur Erhöhung der Bezüge der mittleren und unteren Beamtenklassen vielleicht vorhanden seien, so könne Redner doch nicht die Verantwortlichkeit dafür auf sich nehmen, daß solche Mittel auch für die Zukunft ohne Störung des Staatshaushalts aufgebracht werden können. Redner bespricht den finanziellen Effekt derartiger Maßnahmen in Württemberg und Preußen. Die Reform von 1888 habe sich allerdings nicht auf die beiden hervorgehobenen Hauptziele, rechtliche Regelung der Beamtenverhältnisse und einheitliche Normierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung beschränkt; es sei gleichzeitig auch eine Verbesserung des Gehaltsystems durchgeführt worden. Zwar habe an sich keine Nothwendigkeit bestanden, das Zulageverfahren zu ändern; allein dies sei im Interesse der Beamten geschehen, um ihnen für das Vorrücken im Gehalt und das Einrücken in den Höchstgehalt, was bisher rein vom Zufall und vom Ermessen der Regierung abhängig gewesen, eine Sicherheit zu gewähren. Von dieser sehr wesentlichen Verbesserung möge der Abg. Muser seinen Auftraggebern Mittheilung machen. Der genannte Abgeordnete habe diese Seite in sehr auffälliger Weise verkannt, indem er behauptet habe, den Beamten wäre ein höherer mittlerer Gehalt lieber gewesen, als die unsichere Aussicht auf einen höheren Maximalatz. Daß in der Verwilligung der Zulagen von Seiten der Großregierung in durchaus gesetzmäßiger Weise verfahren werde, habe der Herr Staatsminister bereits dargelegt. Man möge also abwarten, ob sich Anlaß dazu finden werde, der Großregierung Willkür vorzuwerfen.

Der Finanzminister erkennt an, daß die Einführung eines neuen Gehaltsystems zu der da und dort herrschenden Unzufriedenheit beigetragen haben möge. Der Uebergang von den Durchschnittssätzen des Budgets zu

den geregelten Zulagen mußte hin und wieder zu Ungleichheiten und vorübergehend selbst zu Härten führen. In Folge des festgeordneten Vorrückens im Gehaltsbezug konnte es jetzt vorkommen, daß jüngere Beamte solche mit einer größeren Anzahl von Dienstjahren vorübergehend überholten. Die in § 21 der Gehaltsordnung vorgesehene Zuweisung von Theilzulagen an das Richterpersonal auf den 1. Januar 1890 habe man auf nicht richterlichen Beamten nicht anwenden können, weil bei letzteren von verdienten Zulagen nicht die Rede sein kann. Man habe sich bemüht, die entstandenen Ungleichheiten auszugleichen, doch sei das nicht in jedem Einzelfall durchführbar gewesen, denn es habe sich bei der Berathung der Ministerien gezeigt, daß es auch wieder zu Unbilligkeiten und zur Unzufriedenheit führe, wenn man in dem einen Verwaltungszweig, wo vielleicht noch ältere Kollegen vorhanden sind, lediglich um diese nicht zu schädigen, einen jüngeren Beamten nicht in einen höheren Gehaltsbezug aufrücken lasse, in einem anderen Verwaltungszweig aber das Aufrücken geschehen lasse, weil dem Beamten keine älteren Beamten vorangehen. Bei einem Beamten der Finanzverwaltung habe man, um zu verhindern, daß er mehrere viel ältere Kollegen überhole, die Zulage von 350 M. um 50 M. gekürzt, und gerade dieser einzelne Fall sei ganz unverdienter Weise zum Gegenstand von Erörterungen in der Presse und an sonstigen Orten geworden.

Auch bei den vielbesprochenen Zulagen im Bereiche der Eisenbahnverwaltung habe es sich um eine Uebergangsmaßregel gehandelt. Daß es keine großen Beträge gewesen seien, daran dürfe man keinen Anstoß nehmen. Auch hohe richterliche Beamte hätten in dem vorhin erwähnten Falle auf den 1. Januar 1890 Zulagen im Betrag von 30, 20 und 10 Mark erhalten. Darin liege gewiß keine Kränkung. Eine schmächtige Verdächtigung sei es, wenn in der Presse behauptet wurde, man habe die Zulagen kurz vor Jahreschluss bewilligt, um auf diese Weise durch Verlängerung der Zulagefristen die Beamten zu schädigen. Man habe vielmehr gesucht, die vielen Gehaltsstufen des Gesetzes insoweit des Wegfalls der freien Bemessung der Zulagen nicht mehr möglich gewesen seien würde. Redner verliest den bezüglichen Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Januar 1889. Danach sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen gewesen, ob die fragliche Regulierung ohne Benachtheiligung des betreffenden Beamten erfolgen könne, und es sei ausdrücklich angeordnet gewesen, daß andernfalls die Regulierung zu unterbleiben habe. Bezüglich der Bahnwärter, deren Anfangsgehalt durch den Gehaltstarif von 564 auf 570 M. erhöht wurde, sei nun bei der Generaldirektion ein Mißverständnis unterlaufen. Das Finanzministerium habe angeordnet, daß der Gehalt der im Jahre 1889 zugegangenen Bahnwärter auf 1. Januar 1890 auf den neuen Anfangsgehalt gebracht werde, was unbedenklich habe geschehen können, daß aber der Gehalt der früher angestellten einwillen unverändert bleiben sollte. Nun sei aber von der Generaldirektion eine Regulierung auch der Gehaltsverhältnisse der im Jahre 1887 und 1888 neu zugegangenen Bahnwärter in wohlwollendster Absicht und unter theilweiser Rückdatirung der Zulagen vorgenommen worden und dabei habe sich hinterher herausgestellt, daß hier einzelne Bedienstete geschädigt worden seien. Das Ministerium habe alsbald nach erlangter Kenntniß von der Sachlage angeordnet, daß die Zulageverfügungen wieder aufgehoben werden. Das Ministerium könne unmöglich alle einzelnen Fälle übersehen, und wenn einmal bei einer Mittelstelle, die übrigens mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren, trotz der wohlmeinendsten Absichten ein Verstoß unterlaufe, so sollten sich die Betroffenen an die vorgesezte Dienstbehörde wenden. Ein großer Theil der Klagen über Benachtheiligung sei also dem Uebergang in ein neues System zuzuschreiben; etwaige Unebenheiten würden sich aber im Lauf der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgleichen.

Weiter habe Unzufriedenheit erregt der mit Einführung des Gesetzes verbundene Wegfall der Remunerationen. Hieran sei aber nicht die Großregierung schuld, sondern es beruhe dies auf der übereinstimmenden Ueberzeugung der gesetzgebenden Faktoren, wie denn die Zweite Kammer wiederholt für Beseitigung der Remunerationen, deren Verwilligung ja so vielfach zur Unzufriedenheit Anlaß gegeben hatte, sich ausgesprochen habe. Die Beseitigung sei durch das Gesetz in der schonendsten Weise verfügt worden, indem die wegfällenden Bezüge durch Dienstzulagen ersetzt wurden. Der Abg. Muser gehe zu weit, wenn er die Gewährung von Remunerationen als Zulagen auch für neu zugehende Beamte fordere, die eine Remuneration niemals erhalten haben. Eine Zeitung, die Redner gelesen, habe sogar darüber geklagt, daß jetzt viel weniger Leute etatmäßig angestellt würden; dies geschehe lediglich zu dem Zwecke, um Unzufriedenheit zu erregen; denn die jetzt vorhandenen Beamten könnten doch an dieser Frage kein Interesse haben. Die Dienstzulagen würden von deren Inhabern bezogen bis zur Erreichung des Höchstgehalts und kämen erst bei Ueberschreitung des bisherigen Höchstgehaltes theilweise in Anrechnung. Allerdings könne vorkommen, daß ein Beamter jetzt etwas weniger erhalte, als im Vorjahr, weil eben der Erfaß nach dem durchschnittlichen Bezug in den letzten 3 Jahren

bemessen werde. Dabei müsse man sich aber daran erinnern, daß auf eine Remuneration überhaupt Niemand einen Anspruch habe, während die Dienstzulagen in festbestimmtem Betrage verwilligt würden. Allen Leuten könne man es freilich nicht recht machen. Man habe manchmal den Eindruck, als ob die Wohlthaten des Gesetzes allzuleicht in Vergessenheit gerathen. Um gegenüber der Behauptung, daß die unteren Beamtenklassen schlecht weggekommen seien, die Wirkung des Gesetzes vor Augen zu führen, theilt Redner die Einzelbeträge der Ruhegehälter, welche an 14 bisherige Angestellte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. März d. J. auf Grund des neuen Gesetzes bereits angewiesen worden sind, sowie eine Uebersicht über die im gleichen Zeitraum verwilligten Beträge für die Hinterbliebenenversorgung unter Vergleichung mit den nach dem früheren Gesetz berechneten Sätzen mit. Danach ergibt sich für die angeführten Fälle der ersteren Art ein Mehraufwand von 15,785 weniger 11,547 gleich 4238 Mark oder 36 $\frac{2}{3}$ Prozent des Gesamtbetrags und von 303 Mark auf den Kopf, und für die Hinterbliebenenversorgung eine Mehrausgabe von 5710 weniger 3709 gleich 2001 Mark oder 54 Prozent und 181,91 Mark für den Kopf. Diese Beispiele illustriren die wohlthätige Wirkung des Gesetzes; ein Grund zur Unzufriedenheit über das Gesetz, das nach allen Seiten gerecht sei, bestehe danach gewiß nicht.

Der Finanzminister gedenkt sodann der Verlegung des Rechnungsjahres als eines zufälligen Umstandes, welcher neben der, trotz Aufbietung aller Kräfte, etwas verspäteten Erlassung der Vollzugsvorschriften, auf die Auszahlung der neu regulirten Gehälter verzögernd eingewirkt habe, und wendet sich sodann gegen die von dem Abg. Muser vorgebrachten einzelnen Bemängelungen des Gesetzes. Bezüglich etwaiger Nichteinrechnung der Probezeit in die für Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit verweist Redner auf § 27 des Beamtengesetzes und die landesherrliche Verordnung vom 7. Februar d. J. Die Behauptung, daß die landesherrlich angestellten Beamten in wirtschaftlicher Beziehung sich besser stellen, sei unbegründet. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung mache es doch schließlich keinen Unterschied, ob das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhofe oder vor dem Ministerium stattfindet; auch das letztere verfare bei der Entlassung eines Beamten nach bestimmten, in der Hauptsache durch das Gesetz gegebenen Regeln. Ein großer Theil der von dem Abg. Muser gemachten Ausstellungen an dem Gesetz sei bei der Berathung des Entwurfs sehr eingehend erörtert worden, so die Bestimmung in § 25 der Gehaltsordnung über die Einrechnung von Beamten, welche die im Allgemeinen durch den Gehaltstarif vorgeschriebene Vorbildung nicht besäßen. Es handle sich z. B. bei der Eisenbahnverwaltung nur um fünf Beamte, welche sich durch diese, übrigens in loyalster Weise gehandhabte, gesetzliche Vorschrift benachtheiligt glauben; bei anderen Verwaltungszweigen seien es deren viel mehr, die sich aber bei der sachgemäßen Anordnung des § 25 beruhigt hätten. Redner gibt Auskunft über die Grundzüge bezüglich des Vorrückens von nicht akademisch gebildeten Beamten in der Finanzverwaltung, erörtert ferner die Frage der Einrechnung der wandelbaren Bezüge auf das Dienstverdienst der Kanzleibedienten, die gleichfalls auf einer Vorschrift der Gehaltsordnung beruhe und den Beamten deshalb nicht nachtheilig sei, weil gleichzeitig ihr Höchstgehalt von 1200 auf 1450 M. erhöht wurde, und bespricht schließlich das Verhältniß der Dienstwohnungen, von denen die große Mehrzahl auf die Beamten der unteren Kategorien entfalle. Sodann rechtfertigt Redner die zu § 93 Absatz 2 des Beamtengesetzes hinsichtlich der Zulässigkeit der Arreststrafe erlassene Verordnungsvorschrift.

Redner hofft, daß der Abg. Muser für den von ihm in Aussicht gestellten Antrag auf Abänderung des Gehaltstarifs keine Unterstützung im Hause finden werde; denn wenn auch einzelne Mängel bei einem so umfassenden und schwierigen Gesetz wirklich vorhanden wären, so würden sie doch durch den Vollzug thunlichst ausgeglichen. Eine Aenderung des Gesetzes sei aber unmöglich, wie der Abg. Muser bei einem etwaigen Versuche bald einsehen werde. Ob zur Aufbesserung der Aktivitätsbezüge der Beamten ausreichende Mittel vorhanden seien, werde die Regierung im geeigneten Zeitpunkt prüfen; vorläufig sei zu einem solchen Vorgehen kein Bedürfnis vorhanden, wie eine Vergleichung der Lage der Beamten mit den verschiedenen Erwerbzweigen darthue. Etwasige Unzufriedenheit müsse man durch Belehrung zu beseitigen suchen, daß der Aufwand im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes ein etwas größerer gewesen sei, als er in der ersten Denkschrift der Regierung berechnet worden war, sei angesichts der schwankenden Faktoren, die allein zur Verfügung gestanden hatten, natürlich. Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, daß in kurzer Zeit die Wirkung des Gesetzes jedem Bediensteten so klar vor Augen stehen werde, daß die Zufriedenheit, die das Gesetz verdient, überall einkehren wird.

Abg. Gönner wirft als Mitglied der ehemaligen Kommission für das Beamtengesetz einen Blick auf dessen Entstehungsgeschichte und erinnert daran, daß es sich dabei nicht um eine finanzielle Besserstellung der Beamten, sondern in erster Reihe um die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse gehandelt habe. Er müsse es deshalb als

eine Frivolität bezeichnen, wenn man — offenbar zu anderweitigen Zwecken — behauptet, viele Beamte seien in ihrer Hoffnung auf Besserstellung getäuscht worden. Redner weist hin auf die unendlich günstigere Lage der Staatsbeamten im Vergleich zu den städtischen Angestellten bezüglich der für die ersteren durch das Gesetz geschaffenen ausgiebigen Vorsorge für die Dienstunfähigkeit und für die Hinterbliebenen. Die Kommission habe bei ihren Arbeiten auf die Gesamtlage des Staats Rücksicht nehmen müssen; sie habe indessen Wünsche von allen Beamtenkategorien des Landes entgegengenommen. Für eine wesentliche Abänderung des Gehaltstarifs habe die Großh. Regierung die Verantwortung abgelehnt. Was den Unterschied zwischen akademisch und nicht akademisch gebildeten Beamten anlangt, so habe zweifellos die Regierung das Recht, für bestimmte Gebiete eine wissenschaftliche Vorbildung vorzuschreiben. Die Ausführungen des Abg. Muser über das Vorrücken im Gehalte, welche offenbar aus Beamtenkreisen stammen, hätten wegen des darin enthaltenen Mißtrauens gegen die Loyalität der Regierung auf Redner einen sehr üblen Eindruck gemacht. Ohne gleichzeitige Beseitigung der Remunerationen, von deren Mängeln er sich mehr und mehr überzeugt habe, würde die Kammer dem Gesetze ihre Zustimmung wohl nicht gegeben haben. Die theilweise Unzufriedenheit über den Wegfall der Remunerationen ohne völligen Ersatz werde bald schwinden. Der Abg. Muser übernehme mit dem von ihm angeforderten Antrag auf Abänderung des Gesetzes eine große Verantwortlichkeit, vielleicht werde er sich doch noch eines Anderen befinden. Die Mängel des Gesetzes werde man nach und nach korrigieren. Man dürfe froh sein, daß wir überhaupt ein solches Gesetz haben.

Abg. Fieser wendet sich gegen den Abg. Muser, dessen Behauptung, das Beamtengesetz habe nur für die Großen etwas, für die Kleinen dagegen Nichts gebracht, der Finanzminister als eine gänzlich haltlose bereits dargelegte habe. Die weitere Polemik des Redners gegen den Abg. Muser führt zum Einschreiten des Präsidenten. Wenn die heutige wohlwollende Erklärung des Finanzministers schon im Dezember des vorigen Jahres in offizieller Form erfolgt sein würde, so wären nach Redners Ansicht viele Mißverständnisse und Entstellungen in der Presse verhütet worden. In Betreff des Vorrückens nichtgeprüfter Beamten, die schon lange Zeit im Dienste sich befinden, auf Grund des § 25 der Gehaltsordnung befinde er sich in Uebereinstimmung mit dem Abg. Muser. Redner hält es für einen berechtigten Wunsch zahlreicher Beamter, bei ihrer oft erst nach langjähriger Dienstzeit erfolgenden etatsmäßigen Anstellung ein landesherliches Patent, das als verdiente Auszeichnung betrachtet werde, zu erhalten. Die Frage der Disziplinargerichtsbarkeit sei dagegen nebensächlich. Nach Redners Information beklagen sich die Finanzassistenten nicht sowohl darüber, daß sie nicht mehr in höhere Finanzstellen einrücken können, als vielmehr über die auch nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Bevorzugung der akademisch gebildeten jungen Kameralisten, z. B. bei Besetzung der ersten Gehilfenstellen. Redner tritt ferner die in einer Vollzugsverordnung für das Ausrücken in eine höhere Gehaltsklasse bei gewissen Beamten ohne akademische Bildung aufgestellten Grundsätze und wünscht eine anderweitige, dem Gesetz mehr entsprechende Regelung dieser prinzipiell wichtigen Frage. Wenn die Großh. Regierung den von Redner vorgetragene und von einem großen Theil seiner Freunde getheilten Wünschen entgegenkomme, so werde dadurch die herrschende Unzufriedenheit beseitigt werden.

Abg. Wittum will gegenüber der alleseitig konstatierten tiefen Unzufriedenheit der mittleren und unteren Beamten auch auf die Unzufriedenheit hinweisen, die in den Kreisen der Steuerzahler über die finanzielle Wirkung des Gesetzes entstanden sei. Für tausende von Familien seien durch das Gesetz Wohlthaten geschaffen worden, um die ein großer Theil der Bevölkerung sie beneide; er erinnere an die häufig durch Naturereignisse schwer betroffenen Landwirthe und an die jederzeit einer geschäftlichen Krise ausgelegten Gewerbetreibenden. Die Beamten hätten allen Grund, für dieses Gesetz der Regierung und den Landständen Dankbarkeit und Anerkennung zu zollen. Gerade die Versorgung der Hinterbliebenen sei eine von zahllosen Familienvätern ersehnte Wohlthat. Redner erhofft vom Gesetz auch die Wirkung, daß künftig jeder rechtsschaffene Bürger, sei es auch der geringste, von Seiten der Beamten überall ein solches Entgegenkommen finden werde, daß er nicht mit Unbehagen, sondern mit volstem Vertrauen sich an die staatlichen Behörden wenden könne.

Abg. Muser wiederholt nochmals, daß die Vorzüge des Beamtengesetzes von ihm ausdrücklich anerkannt worden seien. Er gebe sich nicht dazu her, alles mitzutheilen, was ihm mitgeteilt worden sei. Ein großer Theil seiner Informationen beruhe auf Mittheilungen von Seiten einsichtsvoller und gewissenhafter Beamten. Redner wendet sich hierauf gegen die Ausführungen der einzelnen Vordner, indem er seinen Standpunkt gegenüber den verschiedenen im Hause erörterten Fragen nochmals darlegt. Der Großh. Regierung danke er für die bezüglich der Zulagen der Eisenbahnbediensteten gegebene Aufklärung. Der Ausarbeitung eines neuen Gehaltstarifs würde er sich unterziehen, wenn ihm die zu dessen Ausführung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Abg. Friderich bemerkt dem Vordner, dieser mache sich die Sache mit dem Gehaltstarife sehr bequem. Es könne auch eine Zeit kommen, wo die Betriebsüberschüsse wieder aufgehört sein werden. Die Gehaltsordnung habe man gerade deshalb gesetzlich fixirt, um ihre eine dauernde Wirkung zu sichern. Gegenüber dem Vorwurf, daß man nach oben mit vollen Händen gegeben habe, erinnere er an die in früheren Jahren bewilligten Ge-

haltserhöhungen, bei denen die oberen Beamtenklassen nicht betheilt gewesen seien. Er hoffe, daß auch erreicht werde, was von der Regierung und der Kammer durch das Gesetz bezweckt worden sei.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Derselbe gibt im Verlauf seiner Rede dem Vertrauen Ausdruck, daß die Großh. Regierung das Beamtengesetz loyal und wohlwollend zum Vollzuge bringen werde, und ist überzeugt, daß mit der Zeit jeder Einsichtige wahrnehmen werde, daß Großes geschaffen worden sei.

Die Sitzung wird hierauf durch den Präsidenten geschlossen.

* Karlsruhe, 31. März 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht.)

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums. Berichterstatter: Abg. Geßler.

Die Kommission beantragt, bei Tit. II (Landstände) und Tit. IV (Großh. Staatsministerium) die für „Unterstützungen des nicht etatsmäßigen Personals“ angeforderten Beträge, sowie bei Tit. IX (Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsaufwand) den daselbst eingestellten Betrag auszulassen, da sowohl wegen Unterstützung des nicht etatsmäßig als auch des etatsmäßig angestellten Personals eine Verständigung der Kommission mit der Großh. Regierung getroffen sei, zufolge welcher diese Unterstützungen nach einheitlichen Sätzen geregelt werden sollen; es stehe sonach eine hierauf sich beziehende Anforderung, die sich über sämtliche Spezialbudgets erstrecken werde, in Aussicht.

Präsident Lamey bittet, daß über diese Anforderungen baldigt Bericht erstattet werde.

Abg. Friderich erwartet, daß seitens der Großh. Regierung eine Zusammenstellung der von dieser Position betroffenen Beamten mitgetheilt werde, nach deren Einkunft die in Aussicht gestellte Regelung erfolgen könne.

Finanzminister Dr. Ellstätter bemerkt, daß streng genommen die gewünschte Zusammenstellung nicht gefertigt werden könne, bis das ganze Budget erliegt sei, weil man vorher die Kopfsahl der hier in Betracht kommenden Beamten nicht kenne. Wenn man daher bis zu diesem Zeitpunkt nicht warten wolle, so bleibe nur übrig, jetzt über die fraglichen Positionen einen generellen Bericht zu erstatten mit dem Antrag, den mit Großh. Regierung vereinbarten Vorschlag bezüglich eines Einheitsfußes von 5 M. für etatsmäßige und von 7 M. 50 Pf. für nicht etatsmäßige Beamte anzunehmen. Dann sei es möglich, bereits nach Genehmigung der Einzelstats die Berechnung des Unterstützungs- und Belohnungsfonds erfolgen zu lassen.

Abg. Friderich betont, daß die Budgetkommission mit dem Abkommen zufrieden gewesen sei und erwartet habe, daß nach Feststellung des gesamten Budgets ein diesbezüglicher Nachtrag seitens der Großh. Regierung vorgelegt werde.

Präsident Lamey bemerkt, daß, da die Kommission mit der Großh. Regierung hinsichtlich der Einheitsätze einverstanden sei, es sich nun darum handle, ob auch das Hohe Haus sein Einverständnis hierzu erkläre. In diesem Falle könnten die von der Großh. Regierung in dem Budget verlangten Mittel vorläufig bewilligt werden unter dem Vorbehalte nachträglicher Berichtigung nach Maßgabe des vereinbarten Einheitsfußes und könnte dies bei dem Finanzgesetz s. Zt. Berücksichtigung finden.

Nachdem sich der Abg. Friderich hiermit einverstanden erklärt, findet dieser Vorschlag des Präsidenten die Zustimmung des Hauses, und wird sonach unter dem genannten Vorbehalte die Regierungsvorlage in diesen Punkten wieder hergestellt.

Bei B. Einnahmen (Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer, der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag für Branntwein und Reichsstempelabgabe) will Abg. Friderich nochmals konstatieren, daß für diese Budgetperiode ausnahmsweise vom Reich große Summen zuzuführen, daß aber das Wachsen der Reichseinnahmen in der Folgezeit zum mindesten unsicher, die Zunahme der Reichsbedürfnisse dagegen nicht zu bezweifeln sei.

Zu § 1 (Erträge der Zölle und der Tabaksteuer) ergreift das Wort der Abg. Herbst, um im Auftrage seiner Wähler einzelne Beschwerden gegen das Tabaksteuergesetz und seinen Vollzug vorzubringen. Bei aller Freude darüber, daß ein Theil der günstigen Finanzlage auf die Einnahmen aus Zöllen und Steuern zurückzuführen sei, sei doch zu beachten, daß diese Einnahmen insbesondere aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herausgezogen werden; in erster Reihe aber werde die Tabaksteuer als eine sehr drückende bei der Landwirtschaft empfunden.

Von den zu Tage tretenden Beschwerden beziehe sich eine auf das Gesetz selbst; es sei nämlich die Vorschrift des § 22, der die Anpflanzung in geraden Reihen mit bestimmten Abständen vorschreibe, im Hinblick auf die schädigenden Einflüsse des Hoch- und Grundwassers nur äußerst schwer einzuhalten. Die Bitte um Abhilfe in dieser Hinsicht beruhe zwar in erster Reihe das Reich, doch wolle Redner hier die Großh. Regierung ersuchen, im Bundesrath auf Abstellung solcher Mißstände thätlich hinzuwirken. Zu weiteren Klagen gebe die Ausübung der Kontrolle Anlaß.

Die Bestimmung, wonach auf erstattete Anzeige der Gemeinde die Abschätzung unter Mitwirkung der Steuerbehörde auf dem Grundbuche stattfinden, führe häufig bei Verzögerung des Abschätzungstermins durch die schädlichen Einflüsse des Witterungswechsels zu großen Nachtheilen. Redner erwähnt in dieser Beziehung einen Vorfall, der

sich im verfloffenen Jahre im Landbezirk Karlsruhe, der durch seinen Tabakbau sich besonders auszeichne, zugezogen. In Friedrichsthal, einem ganz hervorragenden Tabaksort, sei, nachdem die erste Tabakernte durch Hagel zu Grund gegangen, der Bau von Nachtabak genehmigt worden. Am 7. September sei dann die Anzeige der Einertung mit dem Ansuchen um Abschätzung erstattet, der Abschätzungstermin aber erst auf den 17. September anberaumt worden. Inzwischen habe eine Frostnacht (15./16. September) allen Tabak vernichtet und einen Schaden von mindestens 20 000 M. verursacht. Bei früherer Abschätzung wäre dieser Schaden für die Friedrichsthaler und zugleich der damit der Reichsstaats erwachsende Ausfall zu vermeiden gewesen. Die gleichen Mißstände träfen auch bei dem Abwiegen von Tabak zu. Eine Abhilfe sei auch da geboten. Redner ist der Ansicht, daß die Abschätzung und das Abwiegen des Tabaks sehr wohl den örtlichen Kommissionen überlassen werden könnte.

Endlich berührt Redner den Mißstand, daß bei der Aufstellung von Wiegestellen so streng verfahren werde, und erwähnt hier, daß man in Eggenstein sich bereit erklärt hatte, einen Tabakshuppen zu bauen, daß man aber dort, weil dieser Bau gerade in dem Jahr nicht ausgeführt war, genöthigt wurde, den Tabak in dem viel kleineren Leopoldshafen abwiegen zu lassen. Auch hier müsse abgeholfen werden. Bei solchen Vorkommnissen dürfe man sich nicht wundern, wenn durch die Mißfolge ein anderer Geist in die Landwirthschaft käme und eine Aenderung des jetzt bestehenden Steuermodus begehrt werde.

Abg. Greiff hätte auch aus seinem Bezirk ähnliche Wünsche vorzutragen, will sich aber darauf beschränken, anlässlich eines Gesuchs um Steuernachlaß wegen Hagelchlags, das seitens der Steuerbehörde, weil nur eine Werthverminderung in Frage stand, abschlägig verabschiedet wurde, den Wunsch auszusprechen, es möchten bei der Reichsregierung Schritte dafür getan werden, daß nicht nur bei Gewichts-, sondern auch bei Werthverminderung Steuernachlaß zugestanden werde. Der Landwirth, der in erster Reihe die Steuer trage, verdiene deshalb auch die weitgehendste Berücksichtigung.

Abg. Kirgenbauer erblickt insbesondere in der Handhabung des Tabaksteuergesetzes Veranlassung zu weitverbreiteter Unzufriedenheit; namentlich aber sei hier die Ungleichheit der Handhabung in den einzelnen Staaten auffallend, was z. B. hinsichtlich des Abschätzungsverfahrens aus einem Vergleich zwischen Baden und der Pfalz, wo die Handhabung eine weit mildere sei, hervorgehe.

Abg. Fieser hat aus einer Besprechung mit Bürgermeistern des Karlsruher Bezirks die Anschauung gewonnen, daß die Hauptbeschwerden sich gegen das Gesetz selbst richten. Eine strenge Kontrolle werde für notwendig, das Steuerhystem selbst aber für nicht haltbar erachtet, da die notwendige Kontrolle sich mit der Zeit nicht mehr durchführen lasse.

Redner will hierauf nicht eingehen; die Frage habe den Reichstag schon häufig beschäftigt und werde auch im künftigen Reichstag wohl wieder zur Erörterung gelangen. Die anderen ihm vorgetragenen Beschwerden seien lokaler Natur; wenn er sie hier öffentlich vorbringe, so erfülle er damit einen ihm ausgesprochenen diesbezüglichen Wunsch. Vor Allem habe man sich darüber beklagt, daß die Schwierigkeiten des Vollzugs des an sich drückenden Gesetzes durch das Verhalten der Karlsruher Kontrolbeamten, durch deren Art und Weise, mit den Leuten zu verkehren, noch vergrößert werde und zu begründeten Klagen Anlaß gebe. Redner habe hierfür den Weg der Beschwerde an die vorgelegte Dienstbehörde angerathen, doch wollten sich die Leute hierzu nicht verließen, da sie sonst befürchten, die Nachsicht der Beamten, mit denen sie dann wieder in Berührung kommen, zu verlieren. Redner will keine Namen nennen, möchte aber die Großh. Regierung bitten, durch entsprechende Weisung hier Abhilfe zu schaffen.

Redner kommt dann noch auf die Vorgänge in Friedrichsthal und Eggenstein zu sprechen und gelangt zu demselben Ergebnisse, wie der Abg. Herbst.

Finanzminister Dr. Ellstätter will keinen Einwand dagegen erheben, daß über Reichssteuern hier Erörterungen gepflogen werden, da diese Etatsposition die einzige Stelle bildet, wo über den Vollzug dieser Reichsgesetze im Land Beschwerden vorgebracht werden können; Redner will auch nicht beabsichtigen, daß unsere Landwirthe durch die Einziehung der Reichstabaksteuer in eine schlimmere Lage gekommen sind, als sie es vor derselben waren, und will endlich auch nicht bestreiten, daß die Großh. Regierung für den Vollzug dieses Reichsgesetzes, soweit derselbe in ihrer Kompetenz liegt, verantwortlich ist. Er müsse aber daran erinnern, daß sowohl das Gesetz selbst, wie die vom Bundesrath hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften die Reichskompetenz berühren und daß der Landesverwaltung Aenderungen solcher Normen nicht zustehen. Eine eingehende Erwidrerung seitens der Großh. Regierung auf die heute vorgebrachten Beschwerden sei ihm nicht wohl zuzumuthen. Die Erörterung solcher spezieller Fälle, die ihm — Redner — nicht bekannt seien, gehöre auch eigentlich nicht in dieses Haus. Die Beschwerden wären an die Großh. Zolldirektion oder an das Finanzministerium zu richten, damit sie dort gründlich untersucht werden können. Bei der Einhaltung dieses Wegs sei für den Beschwerdeführer nichts zu befürchten; begründeten Beschwerden werde stets Abhilfe zu Theil werden.

Wenn der Herr Abg. Fieser einerseits bei seinen Beschwerden keine Namen nennen wolle, andererseits aber verlange, daß die Großh. Regierung die beschwerenden Vorgänge untersuche, so sei es für die Großh. Regierung doch schwer, diesem Verlangen stattzugeben. Dem von dem Herrn Abg. Fieser gegen die Beamten der Steuerverwaltung generell erhobenen Vorwürfe gegenüber müsse

Redner für die ihm unterstehende Verwaltung in Anspruch nehmen, daß mit der größten Schonung verfahren und stets das größte Wohlwollen gegen die Landwirtschaft bethätigt werde. Einzelne Unvollkommenheiten seien allerdings nirgends, auch hier nicht zu vermeiden; dagegen aber werde durch Beschwerden im Dienstwege stets Abhilfe geschaffen werden.

Abg. Säs erblickt in der gleichartigen Besteuerung der ungleichwerthigen Tabake einen der Abhilfe bedürftigen Beschwerdepunkt. Ueber das Abschätzungsverfahren und die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anpflanzung sind ihm keine Klagen bekannt geworden.

Abg. v. Buol bemerkt, daß die Frage der Besteuerung des Tabaks im Reichstag stets mit Aufmerksamkeit verfolgt werde und daß die Wünsche nach Abänderung des bestehenden Gesetzes insoweit zu einem Ergebnis geführt, als nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts eine Enquete über die Beschwerdepunkte eingeleitet sei und die Berichte hierüber theilweise schon eingegangen seien; der neue Reichstag werde sich demnach hiermit wieder zu beschäftigen haben. Der Grund des Rückgangs im Tabakbau sei aber nicht in den Bestimmungen des Gesetzes, sondern vielmehr in dem Rückgang der Qualität des Tabaks zu finden und seien deshalb die Bestrebungen des Mannheimer Tabakvereins, der eine Hebung des Tabakbaues in dieser Richtung sich zur Aufgabe mache, lebhaft anzuerkennen und zu unterstützen.

Abg. Fieser bemerkt, daß in letztgenannter Hinsicht bereits im Budget des Ministeriums des Innern ein Posten eingestellt sei.

Dem Herrn Finanzminister gegenüber will Redner betonen, daß er seine Beschwerde wegen des Verhaltens der Steuerbeamten nicht generalisirt, sondern auf die Steuerbeamten im Karlsruher Bezirk spezialisirt habe. Uebrigens habe ein hiesiges Blatt die Beschwerdeführer und die betreffenden Beamten bereits deutlich benannt; eine solche Besprechung in der Presse wäre wohl Veranlassung gewesen, der Sache näher zu treten. Redner wiederholt, daß er die Beschwerden hier zur Sprache gebracht, weil bei den Landleuten eine gewisse Scheu bestehe, gegen Beamte, mit denen man beständig verkehre, im Dienstwege Klagen zu führen. Die Unzufriedenheit werde lieber in anderer Weise, z. B. bei den Wahlen, zum Ausdruck gebracht.

Finanzminister Dr. Ellstätter ist dem Abg. Fieser dafür dankbar, daß er ausgesprochen, er habe den Behörden einen Vorwurf nicht machen wollen. Die vorgebrachten Beschwerden seien aber, selbst wenn man die Namen kenne, nicht derartig substantiirt, daß die Großh. Regierung Veranlassung habe, an dieselben heranzutreten. Es sei nicht thöricht, eine Generalverfügung ergehen zu lassen, des Inhalts, daß die Beamten angehalten werden, dem Publikum höflich und zuvorkommend entgegenzutreten, denn ein solches Verhalten sei ganz selbstverständlich. Redner könne auch nicht alle Blätter lesen, in denen etwa solche Mißstände zur Sprache gebracht werden, abgesehen davon, daß solche Zeitungsartikel, die den anonymen Eingaben gleich zu stellen seien, vielfach Behauptungen aufstellen, deren völlige Haltlosigkeit sich bei näherer Prüfung ergibt. Redner glaubt in dieser Hinsicht den Abg. Fieser an mehrere Vorgänge der letzten Zeit erinnern zu dürfen.

Die vorgebrachten Beschwerden seien übrigens nur Nebensachen. Den Hauptpunkt bilde das Reichsgesetz und der durch dasselbe geregelte Steuermodus. Der Herr Abg. v. Buol habe in dieser Beziehung bereits auf die Enquete hingewiesen, die einige hier einschlagende Beschwerdepunkte im Auge habe und ihre Abstellung, soweit mit dem Gesetze vereinbar, wohl erzielen werde. Was die gegen das Reichsgesetz und die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen gerichteten Beschwerden betreffe, so greife die Reichskompetenz ein; die Großh. Regierung könne lediglich kaum ersucht werden, beim Bundesrath in einer bestimmten Richtung zu wirken. Solche Fragen aber betreffen nicht das Ressort des Vollzugs des Gesetzes im Land, sondern es seien politische Fragen; und dabei sei genau zu erwägen, ob die Großh. Regierung wohl daran thue, eine Aenderung der bestehenden Besteuerung in Anregung zu bringen; es seien diese Dinge von so weittragenden Folgen, daß es sorgfältigster Ueberlegung bedürfe, wenn man einen Versuch mache, der das Gebände des bestehenden Systems ins Wanken zu bringen geeignet sei.

Abg. Fieser kann die Ansicht des Herrn Finanzministers, wonach ein Zeitungsartikel einer anonymen Eingabe gleichstehe, nicht theilen; ein Unterschied bestehe schon darin, daß bei einem Zeitungsartikel eine verantwortliche Person vorhanden sei. Redner will übrigens auch daran erinnern, daß selbst anonyme Eingaben strafprozessuale Berücksichtigung finden. Redner will dem Herrn Finanzminister nicht zumuthen, daß er alle Zeitungen persönlich lese, es werde dies wohl, wie bei den andern Ministerien Aufgabe einzelner Rezipienten sein.

Finanzminister Dr. Ellstätter wollte nicht prinzipiell auf die Gepflogenheit abheben, die hinsichtlich der Durchsicht und Verwerthung von Zeitungsartikeln bestehe oder zu beachten wäre, sondern nur betonen, daß er selbst nicht alle Zeitungen lese und daraus Beschwerden entnehmen könne. Soweit aus Besprechungen in der Presse Veranlassung zu weiteren Maßnahmen gegeben sei — und das sei bei begründeten Anregungen durch Zeitungsartikel ebenso wie durch anonyme Eingaben der Fall — werde er eine Prüfung stets eintreten lassen, wie das z. B. anlässlich eines bei der Generaldebatte über das Beamtengesetz bereits besprochenen Vorgangs auch erfolgt sei.

Abg. Kirchbauer erinnert daran, daß schon nicht alle anonymen Eingaben in den Papierkorb wandern und

daß ein Zeitungsartikel doch noch eine weitergehende Bedeutung habe.

Zu § 2 (Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags hierzu) erklärt der Abg. Geldreich, er werde seine Wünsche bezüglich des Branntweinsteuergesetzes anlässlich der Berathung der Petitionen betreffend die Steuerfreiheit des als Hanstrunk verwendeten Branntweins vorbringen.

Abg. Marbe hatte geglaubt, daß bei diesem Titel die vielen Beschwerden gegen das Branntweinsteuergesetz vorgebracht werden. Er will sich darauf beschränken, heute eine Anfrage an die Großh. Regierung zu richten, ob dieselbe in der Lage und gewillt sei, hinsichtlich des Ausbenteverhältnisses Abhilfe zu schaffen. Die Anfrage sei deshalb berechtigt, weil seitens des Herrn Staatssekretärs im Reichsschatzamt die Erklärung abgegeben worden sei, daß die süddeutschen Staaten innerhalb ihrer Kompetenz handelten, wenn sie selbst in dieser Hinsicht Abänderungen trafen.

Finanzminister Dr. Ellstätter erwidert dem Vorredner, daß die Großh. Regierung nicht nur gewillt sei, hinsichtlich des Ausbenteverhältnisses eine Abhilfe zu treffen, sondern daß in dieser Beziehung bereits abgeholfen worden sei. Im Laufe der letzten Monate seien theils andere Ausbenteverhältnisse festgestellt worden, theils den Interessenten da, wo ein zu hohes Verhältniß bestehe, Gelegenheit gegeben worden, Probebrände zu beantragen und auf Grund derselben eine Aenderung zu veranlassen. Diese Maßregel habe, soweit Redner unterrichtet sei, überall Befriedigung und Anerkennung gefunden und es sei zu hoffen, daß dieselbe allerorts durchgeführt werde.

Abg. Geldreich will, nachdem in eine Erörterung eingetreten sei, nun seine Beschwerden vorbringen, insbesondere hinsichtlich des Hanstrunks; er wird vom Präsidenten mit dem Bemerken unterbrochen, daß die Erörterungen über den Hanstrunk auf die bevorstehende Petitionsberathung verschoben werden sollten. Es knüpft sich hieran eine kurze Geschäftsordnungsdebatte, an der sich Präsident Lamey und die Abgg. Fieser und Marbe betheiligen. Schließlich verzichtet der Abg. Geldreich für heute auf das Wort.

Zu allen übrigen Titeln werden keine Bemerkungen gemacht.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Die Kommissionsanträge gelangen, modifizirt bei Tit. II, IV und IX wie Eingangsgesetz, zur Annahme.

Es folgt die Berathung des Berichts der Budgetkommission über Tit. I—III, XII und XIII der Ausgaben des Großh. Finanzministeriums.

Berichterstatter: Abg. Wittmer.

Bei Tit. I. (Ministerium) § 3 (Andere persönliche Ausgaben) ist in der Regierungsvorlage erläutert, daß für Beamte, welche mit Führung der Handkasse betraut werden, allgemein eine Dienstzulage von 40 bezw. 60 oder 100 M., je nachdem der wirkliche Aufwand der Handkasse über 2000 bis 4000 M., über 4000 bis 8000 M. oder über 8000 M. beträgt, erhalten sollen. Die Kommission hält eine besondere Bezahlung für Führung von Handkassen unter 4000 M. nicht für nöthig, da das während der Bureaustunden zu erledigende Geschäft an und für sich geringfügig und wenig verantwortungsvoll erscheine; sie schlägt vor, eine Dienstzulage erst dann eintreten zu lassen, wenn der wirkliche Aufwand der Handkasse über 4000 M. beträgt; in diesen Fällen sollen die Zulagen von 60 bezw. 100 M. bewilligt werden.

Seitens der Abgg. Wasserfmann, Gönner und Fieser liegt ein Antrag vor, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. Wasserfmann hält die Gründe der Kommission für den Abstrich nicht für stichhaltig. Die Arbeit des Handkassenverrechners, zu der sich Niemand herandränge, sei ebenso wie die Verantwortlichkeit gleich groß bei einer Kasse mit einem Umsatz von 2000, wie bei einer solchen mit einem Umsatz von 4000 M. Es handle sich überall um kleine Posten, zudem habe der Verrechner meist nicht einmal eine besondere Kasse. Die Vergütung, wie sie die Regierungsvorlage normire, sei nur hillig.

Finanzminister Dr. Ellstätter tritt gleichfalls für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein.

Abg. Fieser unterstützt den Antrag Wasserfmann und Gönner: der Abstrich der Budgetkommission sei auf das allzu rigorose Bestreben zurückzuführen, dem Remunerationssystem den Eingang zu verschließen. Die Verrechnung der Handkassen liege stets in Hand der tüchtigsten und erprobtesten Beamten und sei schon aus diesem Grunde die vorgesehene Vergütung zu begrüßen.

Abg. Hug hat in der Kommission den Antrag auf Abstrich zwar nicht gestellt, aber unterstützt. Man sei davon ausgegangen, daß nicht nur die Mithewaltung, sondern insbesondere die Verantwortlichkeit bei den kleinen Kassen gering sei. Eigentlich hätte man die ganze Forderung beseitigen sollen, da es sich um Vergütung eines innerhalb der Bureaustunden zu besorgenden Geschäfts handle.

Abg. Gönner betont, daß die Forderung in § 31 des Etatgesetzes begründet sei. Die Rückkehr des Remunerationssystems, von dem auch er ein Feind sei, sei hier nicht zu befürchten; der ganzen wesentlichen Natur nach stellen sich diese Bezüge nicht als Remuneration, sondern als Vergütung dar. Die Kommission habe das auch erkannt, sei aber nicht so weit gegangen, wie die Regierung beantragt. Redner ist umjomehr geneigt, die ganze Forderung zu bewilligen, weil sie nicht von finanzieller Tragweite ist und weil die Regierung dadurch in die Lage kommt, durch Zuweisung von Handkassen etwaigen Ungleichheiten im Gehalt abzuhelfen.

Abg. Muser tritt gleichfalls für den Antrag Wasserfmann ein. Infolge der kleinen Beträge sei der Handkassenverrechner öfters mit der Kasse beschäftigt; das

treffe für kleine wie für große Handkassen zu. Wenn keine dringende Nothwendigkeit für Abstriche an den Bezügen der niederen Beamten gegeben sei, so solle man diese Abstriche unterlassen.

Abg. Hennig pflichtet dem Abg. Muser darin bei, daß kleinere Verrechnungen dieselbe Arbeit verursachen, wie größere.

Abg. Fieser stellt fest, daß es sich um Bezüge handle, die die Beamten bisher in der That gehabt; ein Abstrich bedeute eine direkte Schädigung, wozu keine Veranlassung gegeben sei.

Der Berichterstatter war in der Kommission zuerst Vertreter der Ansicht, daß die ganze Position zu streichen sei, hat sich aber dann der Mehrheit angeschlossen; auch für ihn war das geringe Maß der Verantwortlichkeit bestimmend.

Der Antrag Wasserfmann und Gönner wird hierauf angenommen.

Bei Tit. III (Hochbauwesen) A. Ordentlicher Etat § 1 (Gehalte) spricht der Abg. Geßell den Wunsch nach Errichtung einer besonderen Bezirksbauinspektion in Pforzheim aus.

Ministerialrath Wielandt hört heute zum erstenmale von dem seitens des Herrn Vorredners ausgesprochenen Wunsche, muß aber betonen, daß das Bezirksamt Pforzheim zu klein sei, um die Errichtung einer selbständigen Bezirksbauinspektion zu rechtfertigen. Die Inspektion Karlsruhe, zu der Pforzheim gehöre und die außer Pforzheim noch zwei weitere Amtsbezirke umfasse, sei allerdings groß; die alleinige Abzweigung von Pforzheim werde aber der neuen Stelle einen zu beschränkten Geschäftskreis schaffen. Auch habe die Besorgung der Geschäfte im Bezirke Pforzheim von Karlsruhe aus bisher keine Anstände gehabt.

Abg. Geßell glaubt, daß, falls die Errichtung einer Bezirksbauinspektion in Pforzheim unthunlich sei, doch im Interesse der Ueberwachung zur Unterhaltung der Staatsgebäude in Pforzheim wenigstens die Funktionen der Inspektion dem Bezirksbaukontroleur übertragen werden könnten.

Ministerialrath Wielandt kann nur wiederholen, daß bisher ihm keinerlei Klagen zu Ohren gekommen darüber, daß die Ueberwachung der Unterhaltung der Staatsgebäude im Amte Pforzheim durch die Karlsruher Inspektion nicht genüge. Der weitere Vorschlag, den Bezirksbaukontroleur mit den Aufgaben der Inspektion in Pforzheim zu betrauen, sei nicht angängig, da man einem Beamten, der hauptsächlich einen bezirksbaupolizeilichen Ueberwachungsdienst — auch bezüglich der Staatsgebäude selbst — habe, bautechnische Funktionen, wie sie der Inspektion obliegen, nicht wohl übertragen könne.

Bei § 2 (Wohnungsgeld) bemerkt der Abg. Friderich, daß nach einer Mittheilung des Hr. Finanzministeriums noch eine weitere Dienstwohnung (in Baden) hinzukäme, was aber eine materielle Aenderung der Position nicht zur Folge habe.

Bei § 3 (Andere persönliche Ausgaben) bemerkt Abg. Gönner hinsichtlich des Beschlusses der Budgetkommission, daß für Dienstkleidung durchgehends ein Betrag von 50 M. für den Mann und das Jahr bewilligt werden solle, daß damit nicht eine Minderung der Bezüge der betreffenden Beamten geschaffen werden wolle, sondern nur ein einheitlicher Satz normirt werde für den Betrag, der der Großh. Regierung für Beschaffung der Dienstkleidung in natura bewilligt werde.

Abg. Fieser tritt diesen Ausführungen bei und verweist auf die bezüglichen Erklärungen des Herrn Finanzministers; an dem Einkommen der Beamten werde dadurch nichts geändert; der einzelne Beamte verbleibe in seinem bisherigen Einkommensverhältniß, nur für solche, die in die betreffenden Stellen einrückten, werde in Zukunft der Einheitsfuß zu Grunde gelegt werden.

Ministerialrath Seubert kann bestätigen, daß die beiden Begriffe Einkommen und Einkommensanschlag streng auseinander zu halten sind. Der Betrag des Einkommensanschlags, der für die Pensionsverhältnisse und die Hinterbliebenenversorgung in Betracht komme, sei lediglich eine Rechnungsgröße, die mit dem wirklichen Einkommen nicht immer übereinstimme. Soweit im Jahre 1889 ein Betrag in den Anschlag aufgenommen war, könne derselbe für diesen Beamten gesetzlich eine Minderung ohne entsprechenden Ausgleich nicht erfahren. Wo also jetzt für Dienstkleidung ein Anschlag von 70 oder 90 M. aufgenommen sei, behalte es dabei vorerst sein Bewenden. Die Aufnahme eines Betrags von nur 50 M. für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag sei im Gehaltstarif vorgeschrieben; der seitens der Budgetkommission gefaßte generelle Beschluß beziehe sich weniger hierauf, als auf die Mittel, die der Großh. Regierung zur Anschaffung der Dienstkleidung in natura bewilligt werden, wobei es aber von verschiedenen Umständen abhängt, ob mit diesem Betrag im Einzelfall die Dienstkleidung wirklich beschafft werden könne oder ob ein geringerer Betrag erforderlich sei. Der Betrag habe sonach eigentlich eine materielle Bedeutung für den Dienstkleidungs-Empfänger nicht.

Der Berichterstatter bemerkt in seinem Schlusswort, daß sich durch die heutigen Beschlüsse hinsichtlich der Handkassen und der Unterstützungen die zu bewilligenden Beträge des Tit. III (Ordentl. Etat) um jährlich 140 M., somit auf 367 290 M. für beide Jahre erhöhen.

In diesem Betrage wird die Ausgabe bewilligt.

Bei Tit. III B. Außerordentlicher Etat spricht zu § 2 (Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße 65 in Karlsruhe) der Abg. Fieser den Wunsch aus, daß eine Vorrichtung getroffen werde, die verhindern, daß bei der Zahlung der direkten Steuern der Zahlungsbetrag der Zahlenden von Dritten gesehen und

daraus ein Schluß auf die Höhe der Veranlagung derselben gezogen werden könne.

Bei Tit. XII (Unterstützungs- und Belohnungsfond) bemerkt der Berichterstatter, daß hier gleichfalls in Gemäßheit des heutigen Beschlusses der angeforderte Betrag von 81 600 M. unter der Voraussetzung nachträglicher Berichtigung zu bewilligen sein werde, was auch geschieht.

Zu den übrigen Titeln ergreift Niemand das Wort. Die Kommissionsanträge gelangen — bei Tit. I § 3, Tit. III A. § 3 und Tit. XII durch die heutigen Beschlüsse modifizirt — zur Annahme.

Der dritte Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung hierauf geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Städt. Anzeiger: 1 Ltr. = 3 Rmt., 7 Gulden 1000. und 2000. = 12 Rmt., 1 Gulden 8. R. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 1. April 1890.

1 Lira = 20 Gr., 1 Rubel = 100 Kopek, 1 Dollar = 4 Rmt. 26 Gr., 1 Mark = 100 Pf., 1 Mark Banco = 1 Rmt. 60 Pf.

Table of exchange rates for various locations including Baden, Bayern, Preußen, and others, listing rates for different types of bonds and currencies.

Table of railway rates for various lines such as Eisenbahn-Aktien, Nordbahn, and others, listing prices per share.

Table of gold and silver prices, including items like Goldbarren, Silberbarren, and various coins, listing their market values.

Mittheilung des Statistischen Bureaus.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für März 1890.

Table showing monthly average prices for hay, straw, and grain in various regions like Konstanz, Hechingen, and others.

2. Monatliche Durchschnitte der höchsten Tagespreise (ohne Aufschlag).

Table showing monthly average prices for the highest daily prices of hay, straw, and grain.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufstellungen.

Legal notices regarding public auctions and court proceedings, including details about property sales and legal disputes.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 23. bis 30. März 1890. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Large table of weekly average market prices for various commodities like wheat, rye, and oil, listing prices per 100 kilograms.

Freis vor das Groß. Amtsgericht zu Freiburg am...

Wittwoch den 14. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 26. März 1890.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts, Wagner.

Vermögensabsonderung. C. 758. Nr. 3246. Freiburg. Durch Urteil der II. Civilkammer des Groß. Landgerichts...

Freiburg, den 20. März 1890.

Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Dols.

Verdachtsverfahren. C. 702.2. Nr. 3682. Säckingen. Hermann S. tritt mitter von Berg...

Säckingen, den 22. März 1890.

Die Uebereinkunftung mit der Schrift beuntundet.

Ercheinung. C. 769.1. Nr. 4147. Engen. Die Witwe des Landwirts Johann Derle...

Engen, den 31. März 1890.

Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: J. Schaffner.

Handelsregistereinträge. C. 621. Nr. 5496. Waldshut. Zum diesseitigen Firmenregister wurde eingetragen:

Zu D. 3. 47 I: August F. Denuer in Interlaken, Zweigniederlassung in Waldshut.

Rieger in Jetteten und Griefen. Die Firma ist erloschen.

Waldshut, 12. März 1890.

Groß. bad. Amtsgericht. Schmidt.

Zwangsvollstreckung. C. 677.2. Mosbach.

Versteigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden der...

Karl Augustin Witwe, Elisabetha, geb. Giermann von Sulzbach, die nachgenannten Liegenschaften...

Samstag den 12. April 1890, Nachmittags 2 Uhr.

im Rathhause zu Sulzbach öffentlich versteigert und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften. Schätzung M.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, Gahhaus zur Linde, eine zweistöckige Scheuer und zweihöckige Bierbrauerei, Schweinrälle, Holzreimie samt Hof...

2. 24 Ruthen Garten im Steinbrunnen.

3. 1 Viertel 20 Ruthen Acker und Hopfengarten.

4. 5 Morgen 10 Ruthen Ackerland in 2 Etiden.

5. Ein Viertel 20 Ruth. Wiesen in 5 Etiden.

6. 1 Morgen 23 1/2 Ruth. Wald in 3 Etiden.

Zu D. 3. 47 I: August F. Denuer in Interlaken, Zweigniederlassung in Waldshut.

ausgewandert zu sein, zu Nr. 2 Märzluft als Landwehrmann II. Aufgebots...

ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Hebertragung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, § 111 Riff. 16 der Verordnung vom 22. November 1888.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Mittwoch den 7. Mai 1890, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Offenburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirks-Kommando zu Offenburg ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Offenburg, den 25. März 1890.

C. Veller, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

C. 778.1. Nr. 2117. Waldshut. 1. Peter Graf, geboren am 26. Januar 1867 zu Dierhof, zuletzt wohnhaft daselbst, und

2. Johann Albert Brutschi, geb. am 23. April 1867 zu Laufen, Kanton Bern — heimatsberberechtigt in Säckingen

werden beschuldigt, als Bekehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des lebenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen zu haben oder nach erlichem militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes verblieben zu sein, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.

Dieselben werden auf Dienstag den 17. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Gr. Bezirksamt Säckingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Waldshut, den 31. März 1890.

Der Groß. Staatsanwalt: König. Vorladung. C. 734. Section III B. Nr. 466/291. Freiburg. Die Musikdirektor des 4. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 112: 1. Alfred Behrle, geb. am 5. Aug. 1865 zu Laufen,

Montag den 21. Juli 1890, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Exekutetermin vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, widrigenfalls die Unternehmung geschlossen und der Ausbleibende in seiner Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt, zu gleich aber in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M. verurteilt werden wird.

Freiburg i. B. am 29. März 1890.

Königl. Gericht der 29. Division.

Verkauf von Eichenrinde. C. 704.2. Die Groß. Bezirksforstei Steinhilber verkauft im Wege schriftlicher Angebote nachstehende 3 Lofe Eichenrinde:

Loos I. V. 1. „Eichlopf“ bei Ottenhöfen ca. 200 Ctr. 16jähriger Stodausschlag. Loos II. L. 23. „Alfsmatt“ bei Sulzbach, ca. 120 Ctr. 17jähriger Stodausschlag. Loos III. L. 67. „Bäckerlopf“ bei Sulzbach, ca. 60 Ctr. 12-16jähriger Stodausschlag.

Die Rinden werden auf ärarische Kosten geschätzt und jene von Loos I in Ottenhöfen, jene der Lofe II und III im Babbaue in Sulzbach ringelchert.

Nach den einzelnen Lofen und pro Centner gestellte Angebote sind mit der Aufschrift „Rindenverkauf“ längstens bis Montag den 7. April i. J. Abends 7 Uhr, bei uns einzureichen.

Die Eröffnung derselben erfolgt am 8. April i. J. Nachmittags 3 Uhr, zu welcher die Submittenten eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen liegen inzwischen bei uns zur Einsicht auf.

Die Domänenwaldwärtler Meier in Ottenhöfen und Schurr zu Söhlberg setzen die Rindenschläge vor.

Holzversteigerung. C. 735. Nr. 352. Die Groß. bad. Bezirksforstei Steinhilber (Amt Bühl) versteigert am Dienstag den 15. April i. J. Morgens 9 Uhr, im Rathhause in Steinhilber mit Borgfrist bis 1. Dezember i. J. folgende Windfahnhölzer aus den Domänenwaldwärtler Meierwald und II. Steinhilber Wald:

7 tannene Stämme I., 12 II., 9 III., 144 IV. Klasse, 17 tannene Klöße I., 131 II. Klasse, 3 Eichen, 7 Buchen, 30 tannene Gerüststämme, 25 tannene Reifener, 114 Ster tannenes Scheitholz II., 100 Ster III. Klasse, 1 Ster eichenes und 11 Ster buchenes Scheitholz, 1 Ster buchenes, 55 Ster tannenes Prügelholz, 13 Lofe unauferichtetes Stodholz, 1306 tannene Prügelwellen, 11 Lofe unauferichtetes Reis und 25 Lofe Schlagraum.

Die Domänenwaldwärtler Förster und Hochforst in Steinhilber setzen das Holz vor und fertigen Auszüge aus den Aufnahmestellen.